

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|--|------------|
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 25.03.2019 |
| Verkehrsausschuss | 02.05.2019 |

Umsetzung des Ratsbeschlusses "Jobrad für städtische Beamte und Beschäftigte" vom 05.07.2018 - AN 1027/2018

Am 05.07.2018 hat der Rat der Stadt Köln folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Köln fordert die Landesregierung auf, die notwendigen Schritte für eine Änderung des Landesbesoldungsrechts einzuleiten, um eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Diensträdern durch kommunale Beamte zu ermöglichen und sich für eine entsprechende Anpassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für kommunale Beschäftigte einzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie auf der Grundlage des Günstigkeitsprinzips nach § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz (TVG) bereits jetzt ein geeignetes Jobrad-Leasing-Modell für städtische Beschäftigte ermöglicht werden kann. Der Abschluss eines entsprechenden Rahmenvertrages ist vorzubereiten, in den auch Beamte einbezogen werden können, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen wurden.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 24.10.2018 die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, auf eine entsprechende legislative Novellierung des Besoldungsrechts hinzuwirken. Gleichzeitig wurde beim Kommunalen Arbeitgeberverband NRW (KAV NW) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angeregt, für die Tarifbeschäftigten auf eine tarifliche Öffnungsklausel nach § 4 Abs. 3 TVG hinzuwirken.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teilt hierzu mit Schreiben vom 29.01.2019 (Anlage 1) mit, dass die Landesregierung sich aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit des Jobrad-Modells gegen die Einführung entschieden hat. Zudem weist das Ministerium darauf hin, dass im Sinne der Gleichbehandlung der Beschäftigten das Jobradmodell sowohl für die Regierungsbeschäftigten als auch für die Beamten eingeführt werden müsste. Mangels einer Einigung der Tarifgemeinschaften der Länder und der Gewerkschaften könne eine derartige umfassende Einführung derzeit nicht ermöglicht werden.

Der KAV NW und die VKA führen mit Schreiben vom 02.11. und 18.12.2018 (Anlagen 2 und 3) aus, dass bisher die Gewerkschaften einer tarifvertraglichen Öffnungsklausel unter Verweis u.a. auf rentenrechtliche Nachteile der Beschäftigten nicht zugestimmt haben. Eine übergangsweise Entgeltumwandlung ohne tarifvertragliche Öffnungsklausel stufen beide Verbände insbesondere vor diesem Hintergrund als nicht zielführend ein. Ergänzend weist der KAV NW darauf hin, dass eine Stadtverwaltung in Baden-Württemberg, die das Jobrad-Leasing im Wege der Entgeltumwandlung ohne eine solche Öffnungsklausel umgesetzt hat, derzeit mit einer Rückforderung von ca. 280.000 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen rechnen muss.

In absehbarer Zeit scheidet eine Übertragung des privatwirtschaftlich bereits praktizierten Modells der Entgeltumwandlung zur Leasingfinanzierung für Fahrräder auf die Stadtverwaltung Köln daher aus.

Um dennoch Mitarbeitermotivation und –gesundheit, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und auch den Umweltschutz zu fördern, prüft die Verwaltung aktuell die Möglichkeit, die städtischen Vorschussrichtlinien um den Kauf von (elektrischen) Fahrrädern zu erweitern und den Beschäftigten auf diesem Wege zinslose Darlehen zur Anschaffung von Job-Rädern zu gewähren. Geprüft wird auch, ob die Dienststellen Elektrofahrräder als Dienstfahrräder zur Verfügung stellen können. Der Gesamtpersonalrat der Stadt Köln hat einen entsprechenden Initiativantrag eingebracht.

Gez. Dr. Keller